

1. feuergefährliche Stoffe,
2. explosionsgefährliche Stoffe,
3. aggressive Chemikalien (z. B. Säuren),
4. Nahrungs- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, Gesundheitspflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Brandschutzorgane in benachbarten Räumen aufbewahrt werden. Die Anforderungen an die Aufbewahrungsräume und -behältnisse für radioaktive Materialien und radioaktive Abfälle werden gesondert geregelt.

(4) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind in den in der betrieblichen Strahlenschutzordnung festzulegenden Zeitabständen regelmäßig auf Unversehrtheit und auf Kontamination zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen.

(5) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

(6) Die zulässige Aktivität in Aufbewahrungsräumen wird in Abhängigkeit von Bau und Ausrüstung dieser Räume in den Erlaubnisdokumenten festgelegt.

Zu § 20 der Verordnung:

§43

Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

(1) Für Kernanlagen sind die Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und zum Havarieschutz aus den Ergebnissen der Analyse des Verlaufs möglicher Störfälle (Störfallanalysen) abzuleiten. Störfallanalysen sind in Verantwortung der Leiter der Betriebe auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse über auslösende Ereignisse, den Ablauf der Vorgänge und die Zuverlässigkeit von Komponenten und Ausrüstungen vorzunehmen; Betriebserfahrungen mit vergleichbaren Anlagen sind zu berücksichtigen.

(2) Störfallanalysen umfassen:

1. Auswahl von auslösenden Ereignissen, die die nukleare Sicherheit beeinflussen (Ausgangsereignisse),
2. Untersuchung der Störfallabläufe unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes der Kernanlage, der Funktion von Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und von Handlungen des Bedienungspersonals und
3. Ermittlung der Störfallauswirkungen in Abhängigkeit von den Störfallabläufen.

(3) Im Ergebnis der Störfallanalysen sind für jede Kernanlage vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz Störfälle festzulegen (Auslegungsstörfälle), für die nachzuweisen ist, daß durch die sicherheitstechnische Auslegung der Kernanlage und durch Handlungen des Bedienungspersonals unzulässige Strahlenbelastungen für das Betriebspersonal und von Personen in der Umgebung vermieden werden.

(4) Festlegungen über Art und Umfang von Störfallanalysen, die Auslegungsstörfälle und ihre zulässigen Auswirkungen sowie von Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit werden in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Genehmigung getroffen.

§44

Qualitätssicherung für Kernanlagen

(1) Für die Projektierung, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und den Betrieb einer Kernanlage und für die nukleare Sicherheit wesentliche Komponenten sind in Qualitätssicherungssystemen die aufeinander abgestimmten komplexen Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität festzulegen.

(2) Ein Qualitätssicherungssystem muß enthalten:

- I. Festlegungen von Kennwerten der Qualität und Zuver-

lässigkeit zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit,

2. Maßnahmen zur Ausarbeitung verbindlicher Arbeitsunterlagen, wie Standards und technische Dokumentationen für die Sicherung der qualitätsgerechten Arbeit, und Festlegungen zur rechtzeitigen Übergabe dieser Arbeitsunterlagen an die Werkstätten,
3. Prüf- und Kontrollvorschriften, wie Methoden zur exakten Fehlererfassung und zur Überprüfung der Richtigkeit der eingesetzten Prüf- und Meßmittel,
4. Festlegungen zur qualitätsgerechten Durchführung der Arbeiten,
5. Verfahren zur Beurteilung und Naehbesserung erkannter Mängel und zur Aufklärung von Fehlerursachen,
6. Festlegungen zur Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(3) Die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sind regelmäßig auszuwerten, Unzulänglichkeiten im Qualitätssystem sind unverzüglich zu beheben.

(4) Über -die in speziellen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen hinausgehende Forderungen zur Qualitätssicherung werden bei der Erteilung der Genehmigung festgelegt.

Zu § 21 der Verordnung:

§45

Forderungen an den Standort für Kernanlagen

Der Standort einer Kernanlage ist so festzulegen, daß

1. die Häufigkeit von Naturereignissen oder äußeren zivilisatorischen Einwirkungen, die nukleare Havarien verursachen können, festgelegte Grenzen nicht übersteigt,
2. die Umgebungsbedingungen die Funktion von Systemen und Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit nicht unzulässig beeinträchtigen,
3. ein Schutzgebiet eingerichtet werden kann, wenn die Art der Kernanlage das erfordert, und
4. im erforderlichen Umfang Maßnahmen zum Schutz gegen die Auswirkungen nuklearer Havarien in der Umgebung getroffen werden können.

Weitergehende Festlegungen werden in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Genehmigung getroffen.

Zu § 23 der Verordnung:

§46

Anforderungen an den Betrieb von Kernanlagen

(1) Für jede Kernanlage sind auf der Grundlage von Störfallanalysen Bedingungen der nuklearen Sicherheit durch Grenzwerte für Betriebsparameter und Bedingungen für den Zustand und die Einsatzfähigkeit sicherheitstechnisch wichtiger Einrichtungen festzulegen.

(2) Für den Betrieb einer Kernanlage sind Betriebsvorschriften zu erarbeiten, in die die Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs in geeigneter Form aufzunehmen sind.

(3) Der Betrieb einer Kernanlage ist nur für die durch die Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs bestimmten Verhältnisse zulässig. Die Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs ist zu überwachen.

(4) Bei Abweichungen von den Grenzwerten und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs sind unverzüglich die zur Wiederherstellung der nuklearen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(5) Die für die nukleare Sicherheit einer Kernanlage wesentlichen Einrichtungen sind zu überwachen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der Funktions- und Wiederholungsprüfungen sind rechtzeitig und im vollen Umfang durchzuführen. Abweichungen von der normalen Funktionsweise beim Betrieb und bei Prüfungen erkannte Ab-